



# Drastische Erhöhung der Energie- und Stromsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit einem Referentenentwurf auf die Mitteilung des Bundesrechnungshofes vom 18. Mai 2010 reagiert. Der Entwurf betrifft im Kern vor allem das Produzierende Gewerbe und sieht im Wesentlichen vor, den strom- und energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleich bis auf höchstens 65 Prozent im Jahr 2012 zurückzuschrauben. Der Sockelbetrag im Energie- und Stromsteuergesetz wird jeweils vervielfacht sowie das Verfahren der Steuerentlastungen im Stromsteuergesetz grundlegend verändert. Zudem sieht der Entwurf eine erhebliche Kürzung der Entlastung im Rahmen des Nutzenergie-Contractings vor. Insgesamt will die Bundesregierung kurzfristig Steuermehreinnahmen von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr generieren.

Dem Referentenentwurf zum »Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform« vom 12. August 2010 liegt eine Mitteilung des Bundesrechnungshofes zugrunde (siehe Briefing »Drohende Einschränkung der Energiesteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe«, Juli 2010). Erklärtes Ziel des Referentenentwurfs sei es, den Fehlentwicklungen im Steuerbegünstigungssystem für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu begegnen. Außerdem solle zugunsten des Sparziels der Spitzenausgleich für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen gesenkt werden.

## Steuerentlastungen

Der Referentenentwurf des BMF sieht eine erhebliche Reduzierung der in den §§ 54, 55 EnergieStG und §§ 9 Abs. 3, 10 StromStG enthaltenen Entlastungen vor. Rechtstechnisch soll im Falle des § 54 EnergieStG die Höhe der Steuerentlastung deutlich gekürzt und der Sockelbetrag vervielfacht werden. Im Rahmen des § 55 EnergieStG sollen die Steuerentlastungsbeträge bei gleichzeitiger Erhöhung des Steueranteils sowie des Sockelbetrags und schließlich einer Deckelung des Spitzenausgleichs gesenkt werden. Damit werden gleich mehrere Schrauben im System der Berechnung der energiesteuerrechtlichen Begünstigungen angezogen.

## Energiesteuer

Die Steuerentlastung des § 54 EnergieStG sinkt zum Teil auf 50 Prozent.

Steuerentlastung nach § 54 Absatz 2 EnergieStG für	Betrag nach bestehender Gesetzeslage	Betrag laut Referentenentwurf des BMF
1.000 l nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 versteuerte Energieerzeugnisse	16,36 Euro	12,27 Euro
1 MWh nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse	2,20 Euro	1,10 Euro
1.000 kg nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 versteuerte Energieerzeugnisse	24,24 Euro	12,12 Euro
1 GJ nach § 2 Abs. 4a versteuerte Energieerzeugnisse	–	0,35 Euro

Damit sinkt der Betrag der Steuerentlastung für den Verwender von Energieerzeugnissen nach § 54 EnergieStG teils um die Hälfte. Zusätzlich wird er nur dann gewährt, wenn die Steuerentlastung den erhöhten Sockelbetrag von nunmehr 1.000 Euro übersteigt.

Einsparungen sind auch im Rahmen des energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleichs vorgesehen. Der Steueranteil der Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG soll zwar auf fast das Doppelte ansteigen. Allerdings soll der Sockelbetrag von bislang 307,50 Euro auf 4.000 Euro erhöht werden. Die Entlastung für den über den jeweiligen Sockelbetrag hinausgehenden Verbrauch soll außerdem von jetzt 95 auf höchstens 85 Prozent für das

Kalenderjahr 2011 und sogar nur auf 65 Prozent für 2012 reduziert werden. Im Ergebnis haben Unternehmen des Produzierenden Gewerbes daher deutliche Einbußen zu erwarten.

## Stromsteuer

Der Gesetzgeber will auch im Bereich der Stromsteuer deutliche Erhöhungen einführen. Der ermäßigte Steuersatz des § 9 Abs. 3 StromStG von 12,30 Euro für eine Megawattstunde für das Produzierende Gewerbe wird ersatzlos gestrichen. Dieser Steuersatz macht nach bestehender Rechtslage im Vergleich zum Steuertarif des § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro eine Differenz von 8,20 Euro pro Megawattstunde aus.

Der im Gegenzug vorgesehene neue § 9b des Stromsteuergesetzes sieht in seinem Absatz 2 eine Steuerentlastung in Höhe von 4,10 Euro pro Megawattstunde vor. Als grundlegende Neuerung soll damit das Erlaubnisverfahren vollständig ersetzt werden durch ein Antragsverfahren, wie es beispielsweise im Energiesteuergesetz festgeschrieben ist. Im Grundsatz ist der Gleichklang der Rechtssystematik von Energie- und Stromsteuergesetz zwar zu begrüßen. Allerdings ist der erhöhte Aufwand des Antragsverfahrens für die Zollverwaltung zu berücksichtigen, wie der Referentenentwurf selbst feststellt und zur Prüfung offen gelassen hat. Das langfristig angelegte System des Erlaubnisverfahrens soll durch ein jährlich wiederkehrendes Entlastungsverfahren ersetzt werden. Danach würden die entsprechenden Beträge nach Bearbeitung der Steuerentlastungsanträge zum Teil wieder ausgezahlt werden. Zusätzlich zur Halbierung der Begünstigung soll der Sockelbetrag in § 9b Abs. 2 S. 2 auf 1.000 Euro erhöht werden.

Gekürzt werden soll auch der stromsteuerrechtliche Spitzenausgleich des § 10 StromStG. Ähnlich wie bei § 55 EnergieStG n. F. soll der neue Sockelbetrag 5.000 Euro statt bislang 512,50 Euro betragen. Der Spitzenausgleich wird ebenfalls stufenweise von 95 auf 85 Prozent im kommenden Jahr und auf 65 Prozent im Jahr 2012 verringert.

## Contracting

Der Entwurf sieht auch eine erhebliche Kürzung der Steuerentlastung für Contracting vor. Danach soll die

energiesteuerrechtliche Entlastung in Contracting-Konstellationen nur dann gewährt werden, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist. Damit bleibt die Möglichkeit des Contractings für das Produzierende Gewerbe erfreulicherweise bestehen. Allerdings entfällt die Steuerentlastung für Einrichtungen wie Krankenhäuser. Diese sind zwar keine Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, gleichwohl wird dort durch die Zusammenarbeit von Contractoren die Energieeffizienz gesteigert. Die Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

Für das Stromsteuergesetz sieht der Entwurf in den §§ 9b Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 1 S. 3 Regelungen zum Contracting vor, nach denen die Steuerentlastung für die Entnahme von Strom nur gewährt wird, wenn die Energieerzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Damit gilt hier die Wertung entsprechend, wie sie zu den Regelungen des Energiesteuergesetzes vorgenommen wurde.

## Vertrauensschutz

Die faktische Erhöhung der Energiesteuer erscheint gemeinschaftsrechtlich bedenklich. Zwar verwehren die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit einem Mitgliedstaat nicht, das geltende Steuerbefreiungsregime vor dem in der nationalen Regelung vorgesehenen Enddatum – für den Spitzenausgleich Ende 2012 – zu ändern. Es kommt jedoch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall »Plantanol« vom 10. September 2009, Rs. C-201/08, entscheidend darauf an, ob ein besonnener Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt kostspieliger Investitionen über genügend Hinweise einer geplanten Änderung der Steuersätze durch den deutschen Gesetzgeber verfügte. Dann ist er nicht schutzwürdig. Allerdings sieht weder das Energiesteuergesetz eine solche Einschränkung vor noch die Koalitionsvereinbarung vom 26. Oktober 2009. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass schutzbedürftige Interessen der Wirtschaftsteilnehmer gefährdet werden.

Die Grundsätze des »Plantanol«-Urteils des Europäischen Gerichtshofes müssen erst recht für die erstmalige Befristung der Steuerentlastung in § 54 Abs. 5 Energie- und § 9b Abs. 4 StromStG zum 31. Dezember 2012 gelten. Der Gesetzgeber hat nach den Grundsätzen

von Vertrauensschutz und Rechtssicherheit die besondere Situation der Wirtschaftsteilnehmer zu berücksichtigen. Da Investitionen von Energiesteuerunternehmen häufig langfristig angelegt sind und sich erst nach Jahren amortisieren, kann die vorzeitige Aufhebung der Steuerentlastung ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Das hat der Gesetzgeber offenbar nicht berücksichtigt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

Dr. HansJoachim Prieß  
T +49 30 20 28 38 59  
E hans-joachim.priess@freshfields.com

Dr. Roland M. Stein  
T +49 30 20 28 38 23  
E roland.stein@freshfields.com

Anahita Thoms  
T +49 30 20 28 38 28  
E anahita.thoms@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter [www.freshfields.com/support/legalnotice](http://www.freshfields.com/support/legalnotice). Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2010  
[www.freshfieldsbruckhausderinger.com](http://www.freshfieldsbruckhausderinger.com)